

VERANTWORTUNGSVOLL GRUPPEN LEITEN

ARBEITSHILFE RECHTLICHES FÜR DIE JUGENDARBEIT



**BISCHÖFliches
GENERALVIKARIAT**
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözese Münster

Inhalt

1. Einleitung
2. Aufsichtspflicht
 - 2.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht
 - 2.2 Übertragung der Aufsichtspflicht
 - 2.3 Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht
 - 2.4 Schritte zur Erfüllung der Aufsichtspflicht
 - 2.5 Sexualstrafrecht
 - 2.6 Jugendschutzgesetz
 - 2.7 Praxisempfehlungen für besondere Situationen der Aufsichtspflicht
3. Haftung und Versicherung
 - 3.1 Unterscheidung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen
 - 3.2 Wer zahlt den Schaden? - Versicherung
 - 3.3 Versicherungsschutz im Bistum Münster
4. Urheberrecht und Datenschutz
 - 4.1 Urheberrecht
 - 4.2 Recht am eigenen Bild
 - 4.3 Datenschutz
5. Empfehlung zum Einsatz von Gruppenleiter*innen
 - 5.1 Fortbildungen
 - 5.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 5.3 Juleica
6. Literatur
7. Kontakte und weitere Informationen

Impressum Arbeitshilfe „Verantwortungsvoll Gruppen leiten“

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Rosenstr. 17
48143 Münster

BDKJ Diözese Münster e. V.
Rosenstr. 17
48143 Münster

Redaktion

Beate Willenbrink, Saskia Tietz

Layout & Satz

Saskia Tietz

Stand: Januar 2020

Diese Arbeitshilfe ist gedacht für den internen Gebrauch bei der Ausbildung von Gruppenleiter*innen.

1. Einleitung

Für viele Bereiche des Lebens gibt es Gesetze und Bestimmungen, die es ernst zu nehmen gilt, so natürlich auch für die Jugendarbeit.

Was haben Gruppenleiter*innen zu beachten, wenn sie mit ihren Gruppenkindern eine Stadtrallye, eine Tour ins Schwimmbad in den Nachbarort oder eine Pfingstfreizeit veranstalten? Wie viele Betreuer*innen müssen mitfahren auf eine Ferienfreizeit? Darf ein*e Gruppenleiter*in mit einer Gruppe abends ins Kino gehen? Wie genau müssen Gruppenleiter*innen die Kinder beim Toben im Auge haben? Diese und andere Fragen stellen sich verantwortliche Leiter*innen. Für die Beantwortung gibt die Gesetzgebung einen Rahmen vor. Diesen müssen Gruppenleiter*innen kennen und danach handeln.

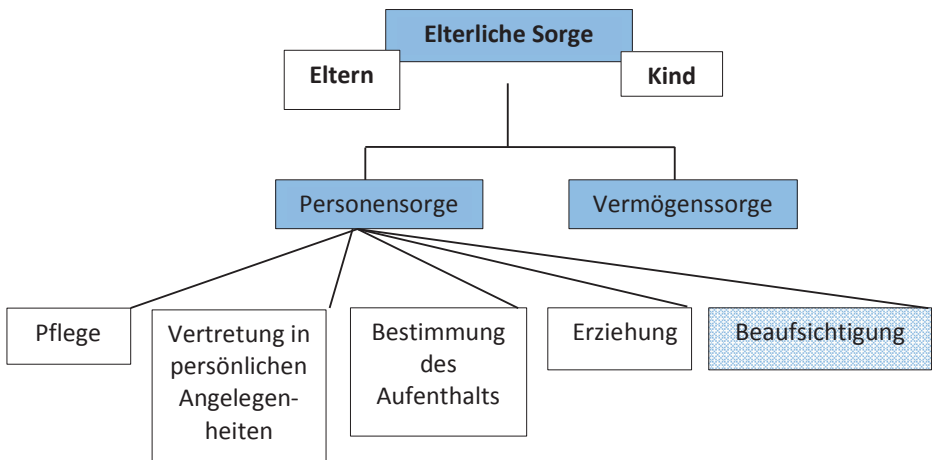
In dieser Broschüre sind die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Jugendarbeit festgehalten: Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), Sexualstrafrecht und Datenschutz. Die Gesetzestexte sind aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Strafgesetzbuch (StGB) zitiert und bezogen auf die Jugendarbeit erläutert.

Es ist nicht möglich, für jede Situation in der Jugendarbeit ein Patentrezept bereitzuhalten. Das können weder die Erläuterungen noch Gesetze überhaupt. Diese Informationen bieten jedoch einen Überblick über rechtliche Grundlagen. Sie dienen der Orientierung im verantwortlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Wenn sich Gruppenleiter*innen dieser Verantwortlichkeit bewusst sind, ihren gesunden Menschenverstand benutzen, über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen informiert sind und sich damit auseinandersetzen, sind sie gut vorbereitet für die Jugendarbeit.

2. Aufsichtspflicht

2.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufsichtsbedürftig sind. Rechtlich gesehen ist die Aufsichtspflicht abgeleitet von der elterlichen Sorge. Diese gliedert sich in Personensorge und Vermögenssorge. Personensorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.



§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

2.2 Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht können die Eltern auf Leiter*innen, bzw. einen Träger (Pfarrei, Jugendverband) übertragen.

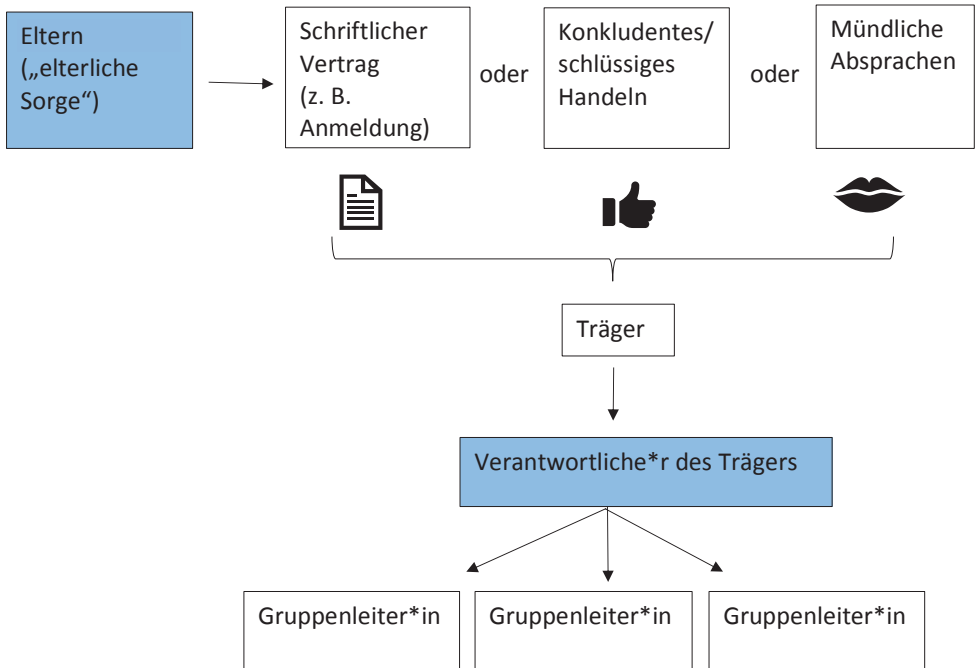
Diese Übertragung der Aufsichtspflicht unterliegt keiner Formvorschrift, kann also schriftlich, mündlich oder durch sogenanntes konkludentes Handeln erfolgen, das heißt ein Verhalten das deutlich auf einen bestimmten Elternwillen schließen lässt. So reicht es beispielsweise, wenn die Eltern ihr Kind zu einer Veranstaltung wie einer Gruppenstunde gehen lassen. Es kommt dann zu einem stillschweigenden Vertrag.

Die elterliche Sorge ist als höchstpersönliches Recht beziehungsweise Pflicht der Eltern als Ganzes nicht auf Dritte übertragbar. Übertragbar sind nur Teilbereiche der Ausübung dieser elterlichen Sorge, vor allem:

1. Aufsichtspflicht und Fürsorgepflicht, das heißt Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie
 - keinen anderen gefährden
 - keinen Schaden verursachen
 - selbst keinen Schaden erleiden.
2. Erziehungsrecht (in geringem Umfang), also die pädagogische Einflussnahme.

Nachdem die Personenberechtigten die Aufsichtspflicht schriftlich, mündlich oder konkludent übertragen haben, haben sie einen Vertrag mit der Pfarrei/dem Jugendverband geschlossen. Der Träger wiederum kann die Aufsichtspflicht an geeignete Leiter*innen delegieren. Für diese Übertragung braucht es keine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarung.

Übertragung der Aufsichtspflicht



Aufsichtspflicht erteilt zu bekommen, bedeutet, die Verantwortung gegenüber dem Gesetz, den Eltern und dem Träger zu übernehmen. Damit das gut gelingt, hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass seine Gruppenleiter*innen gut ausgebildet sind und verantwortlich handeln. Das bedeutet auch, dass im Falle eines Schadens der Träger die Haftung übernimmt.

Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Gruppenleiter*innen

Gruppenleiter*innen, die selber noch nicht volljährig sind, können auch die Aufsichtspflicht übernehmen. Allerdings müssen in diesem Fall die Eltern der Tätigkeit zustimmen. Die Zustimmung der Eltern zur Übernahme der Aufsichtspflicht kann mündlich oder stillschweigend erfolgen. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

Der Träger, der diese Personen als Gruppenleiter*innen einsetzt, hat dann die Aufsichtspflicht für diese minderjährigen Gruppenleiter*innen übernommen und muss sie ausüben.

2.3 Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht

Der Umfang des Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht erstreckt sich für eine*n Gruppenleiter*in auf die übliche Tätigkeit des jeweiligen Trägers, zum Beispiel Gruppenstunden. Bei besonderen Tätigkeiten wie Fahrten, Baden, Bergsteigen, gefährlichen Sportarten usw. müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen. Eine solche Einverständniserklärung lässt man sich möglichst schriftlich geben. Je umfangreicher die Aktivität ist, desto mehr Informationen gehören in die Einverständniserklärung.



www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

Die Aufsichtspflicht der Leiter*innen beginnt mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Veranstaltung und endet mit dem Ablauf des Treffens. Hin- und Rückfahrt unterliegen in der Regel der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Bei Ferienfreizeiten und Wochenendveranstaltungen endet die Aufsichtspflicht erst dann, wenn die Verantwortung wieder an die Personensorgeberechtigten übergeben wurde.

Können Gruppenleiter*innen die Aufsichtspflicht delegieren?

Prinzipiell kann die Aufsichtspflicht delegiert werden. Allerdings müssen Gruppenleiter*innen darauf achten, dass diejenigen, denen sie die Aufsichtspflicht übertragen, der Aufgabe und Situation gewachsen sind, also

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzen,
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden sind,
- sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen wissen,
- Anfang, Umfang und Ende der Tätigkeit kennen.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an eine*n Teilnehmende*n in der Gruppe sollte jedoch eine Ausnahme sein, es sollten zwingende Gründe vorliegen (zum Beispiel ein Krankentransport).

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Es gibt keine situationsunabhängige Aufsichtspflicht. Das heißt, sie lässt sich nicht vom konkreten Fall lösen. Wesentliche Merkmale zur Beurteilung der Aufsichtspflicht sind:

- persönliche Verhältnisse des Kindes,
- objektive Gegebenheiten der Aufsichtssituation,
- persönliche Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen.

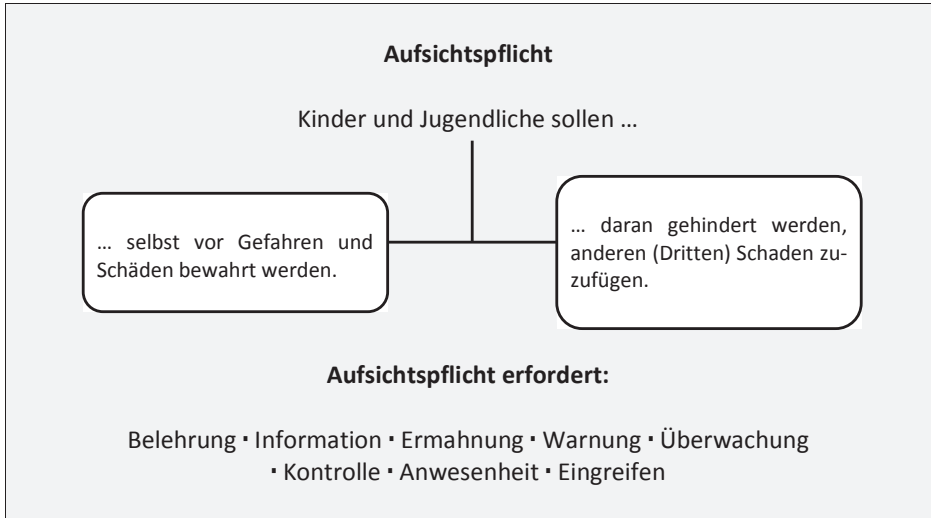
Es geht also um dieses Kind, in dieser Situation, zu dieser Zeit mit dieser oder diesem Gruppenleiter*in. Folgende Faktoren sind damit wichtig:

Aufsichtspflicht heißt nicht Beaufsichtigung und Kontrolle auf Schritt und Tritt, denn in den Gesetzestexten ist das, was unter Aufsichtspflicht zu verstehen ist, sehr allgemein formuliert. Damit will der Gesetzgeber den Aufsichtspersonen eine gewisse Selbständigkeit in ihrem Handeln überlassen.

Aufsichtspflicht in der Praxis muss daher in jeder Situation neu bedacht werden, denn das erforderliche Maß an Aufsicht kann sehr unterschiedlich sein.

Die Verantwortung der Leiter*innen erstreckt sich darauf, dass sie das tun, was in ihren Kräften steht, um Schaden zu verhindern. Sie müssen dieses nach bestem Wissen und Gewissen versuchen.

Alter der Kinder	Jüngere Kinder sind intensiver zu beaufsichtigen
Eigenart, Charakter, Reife des Kindes/ Jugendlichen	Nicht alle Kinder sind gleich. Deshalb sind unterschiedliche Entwicklungen und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen
Art und Gefährlichkeit der Aktivität	Welche Gefahrenquellen können in der Aktivität liegen (zum Beispiel beim Umgang mit Maschinen)?
Besonderheit und Gefährlichkeit der regionalen Umgebung	Meeresküste, Gebirge...
Örtliche und räumliche Situation	Besondere Gefahren wie Bahngleise, Straßen, Baustellen, Steinbrüche...
Gruppengröße	Richtwert für die Anzahl von Kindern zu Anzahl der Leiter*innen • Bis 7 Jahre: Sieben Kinder und ein*e Leiter*in • bis 14 Jahre: 10 : 1 • bis 18 Jahre: 15 : 1
Gruppenklima	Beziehung der Kinder untereinander und Vertrauen der Leiter*innen in die Kinder
Fähigkeiten und Fertigkeiten des Leiters	Alter, Persönlichkeit, Erfahrungen, Reife
Zumutbarkeit	Was trauen sich die Leiter*innen zu? Welche Stärken und Fähigkeiten haben sie? Es wird kein Verhalten erwartet, das die Gruppenleiter*innen physisch und psychisch überfordert.



2.4 Schritte zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gehören fünf wesentliche Merkmale:

1. Information

Die/der Aufsichtspflichtige hat sich im Vorfeld über die Gruppenmitglieder und die Besonderheiten der Umgebung zu informieren.

2. Vermeidung von Gefahrenquellen

Die Vermeidung von Gefahrenquellen umfasst zwei Punkte:

- selber keine Gefahrenquellen schaffen (Pflicht zum Unterlassen),
- bereits erkannte Gefahrenquellen beseitigen (Pflicht zum aktiven Tun).

3. Belehrung und Warnung

Gefahrenquellen können nicht immer ganz ausgeschlossen werden. Daher sind die Kinder/Jugendlichen darüber zu unterrichten.

- Die/der Aufsichtsführende muss Kinder über die allgemeinen Gefahren des täglichen Lebens belehren, zum Beispiel Verhalten im Straßenverkehr, Spiel mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, Unfug usw.

- Jugendliche müssen über die allgemeinen täglichen Verhaltensweisen bei kurzfristig übernommener Aufsichtsführung nicht mehr belehrt oder gewarnt werden. Diese können als bekannt vorausgesetzt werden.
- Jugendliche sollten jedoch in bedrohlichen Situationen belehrt und gewarnt werden, über das Verbot und über die Gefahren bei der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Schusswaffen, bei der Teilnahme an Protestaktionen usw.
- Bei Gefahren ist unbedingt eine Unterweisung notwendig, zum Beispiel bei einem Aufenthalt in einer Ferienfreizeit, Umgang mit Spiritus, Knallkörpern, beim Baden in unbekannten Gewässern, bei der Teilnahme an Bergtouren usw.

4. Tatsächliche Aufsichtsführung

Gebote und Verbote

Es kann erforderlich sein, bestimmte Gebote und Verbote auszusprechen. Sie müssen klar, eindeutig und nachvollziehbar sein.

Überwachung und Überprüfung von Anweisungen

Bei der Unterweisung und Aussprache von Geboten und Verboten hat sich die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass die ausgesprochenen und erklärten Ge- und Verbote auch verstanden und eingehalten werden (Entlastungsbeweis). Dies darf jedoch an die Aufsichtsperson keine übermäßige Anforderung stellen. Maßgebend ist die allgemein übliche Sorgfaltspflicht.

5. Eingreifen in Gefahrensituationen

Wenn Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Unmut, Leichtsinn, Trotz, Geltungssucht oder bösem Willen missachtet werden, hat die/der Leiter*in einzugreifen, damit andere Personen oder Sachen nicht bedroht, sondern geschützt werden. Dies erfolgt mittels Verwarnung, Tadel oder Strafen. Tadel und Verwarnen heißt nicht nur, Belehrungen, Anordnungen, Gebote und Verbote wieder ins Gedächtnis zu rufen, sondern wiederholt auf die Ernsthaftigkeit möglicher Folgen und Schäden hinzuweisen, wenn die angeordneten Anweisungen nicht eingehalten werden. Die Konsequenzen, die unternommen werden, wenn Belehrung und Warnung unbeachtet bleiben, sollten aufgezeigt und auch durchgesetzt werden.

Einige Anmerkungen zum Thema Bestrafung

Gerade bei der Frage nach der Aufsichtspflicht besteht ein Zusammenhang zum Thema Strafen, weil die/der Gruppenleiter*in verpflichtet ist, bei Nichtbeachten von Regeln mit Tadeln und Strafen zu reagieren. Deshalb empfiehlt es sich, zu Beginn in der Gruppe gemeinsam Regeln und Absprachen für das Zusammenleben zu treffen. Dabei sollten auch die Konsequenzen bei Nichtbeachtung geklärt werden. Auf diese Vereinbarungen kann die/der Leiter*in sich berufen.

Es kann unterschiedliche Konsequenzen geben. Das grundsätzliche Anliegen bei den Konsequenzen sollte sein, dass das Gruppenmitglied Einsicht in sein Fehlverhalten erlangt. Manchmal sind dazu Strafen unerlässlich. Was ist als Strafe erlaubt, was ist verboten?

Eine Strafe

- ist erst sinnvoll, wenn Belehrung und Ankündigung vorausgegangen sind.
- soll möglichst unmittelbar nach einem Fehlverhalten erfolgen und nicht erst viel später.
- richtet sich gegen eine konkrete Handlung oder ein konkretes Verhalten und nicht gegen eine Person.
- sollte nicht zu oft erfolgen. Häufige Strafen zeigen eine entgegengesetzte Wirkung. Die Strafe und die Person, die sie ausgesprochen hat, werden nicht ernst genommen.
- soll besonnen und in aller Ruhe erfolgen und nicht Ausdruck von Unbeherrschtheit sein. Bevor die/der Gruppenleiter*in bestraft, muss sie/er sich Klarheit über den Sachverhalt und dessen Hintergründe verschaffen.
- sollte im Team abgesprochen werden.
- muss angemessen sein. Sie sollte eine Beziehung zum Fehlverhalten aufweisen, so dass die Person erkennen kann, was sie falsch gemacht hat. Die/der Teilnehmende sollte die Möglichkeit haben, selbst Vorschläge zu entwickeln. Eine sich selbst auferlegte Strafe, die aus einer Einsicht heraus erfolgt, führt zu positivem Verhalten.
- soll die Sache beenden. Die/der Gruppenleiter*in darf nicht nachtragend sein und das Kind in der weiteren Zeit benachteiligen.

Konsequenzen dürfen in keinem Fall körperliche Züchtigung, Essens-, Freiheitsentzug, Strafgeelder oder Kollektivmaßnahmen sein. Auch Anschreien, Bedrohungen, Demütigung, öffentliches Bloßstellen und jegliche Form von Gewalt sind unzulässig.

Als letzte Konsequenz bei ständigem Zuwiderhandeln in einer Ferienfreizeit oder auf einem Ausflug kann die/der Teilnehmende nach Hause geschickt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist der Heimweg grundsätzlich mit einer Begleitperson vorzunehmen. Die Eltern müssen entweder ihr Kind abholen, oder aber schriftlich oder telefonisch ihr Einverständnis geben, dass das Kind die Heimreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel mit Begleitperson antreten darf und dass das Kind am Zielort abgeholt wird. Mit den Eltern muss vorher geklärt sein, wer die Kosten für die Heimreise des Kindes und der Begleitperson übernimmt.

2.5 Sexualstrafrecht

Ziel des Sexualstrafrechts ist der Schutz des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung: Niemand darf gegen seinen Willen oder zu seinem psychischen und physischen Schaden zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.

Die sexuelle Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist ein Teil der elterlichen Sorge, der nicht auf Außenstehende übertragen werden kann. Daher kann ein*e Gruppenleiter*in - auch wenn sie/er das bestehende Sexualstrafrecht als zu streng und konservativ empfindet - nicht einfach die eigenen sexualpädagogischen Vorstellungen bei der Betreuung der Gruppenkinder verwirklichen. Allerdings kann die/der Gruppenleiter*in, wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen oder miteinander darüber reden, voraussetzen, dass die Erziehungsberechtigten nichts dagegen haben, wenn sie/er sich mit den Kindern darüber unterhält. Plant sie/er Gruppenstunden zur Sexualerziehung, sollte er das nicht ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten tun.

Was sind nach dem Gesetz sexuelle Handlungen?

Unter dem Begriff sexuelle Handlungen werden in der Rechtsprechung zum Beispiel Handlungen verstanden, die nach dem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zum Geschlechtlichen aufweisen, zum Beispiel ein Zungenkuss, Petting oder gemeinschaftliche Selbstbefriedigung. Berührungen und Zärtlichkeiten, die im täglichen Umgang normal sind, zählen nicht darunter

§ 184h StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person nur solche, die vor einer Anderen Person vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Was ist wann erlaubt?

Das Gesetz unterscheidet je nach Schutzbedürftigkeit vier Altersstufen:

1. Jugendliche bis 14 Jahren

Die sexuelle Betätigung zwischen Kindern unter 14 Jahren, zum Beispiel bei Doktorspielen, ist für die Kinder selber nicht strafbar. Dies darf aber nicht gegen den Willen eines Kindes geschehen. Ein*e Gruppenleiter*in, die/der dies zulässt, kann Probleme bekommen. Sie/er darf sexuelle Betätigung zwischen Kindern unter 14 Jahren nicht fördern und dazu Gelegenheit verschaffen, vergleiche § 180 StGB. Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen an und mit Kindern sind jedoch immer strafbar.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre

2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren

Gruppenleiter*innen dürfen keine sexuellen Handlungen bei unter 16-jährigen Gruppenmitgliedern fördern. Beobachten sie eine sexuelle Handlung zwischen Gruppenmitgliedern unter 16 Jahren, sind die Gruppenleiter*innen nach dem Sexualstrafrecht dazu verpflichtet, einzugreifen.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem

Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Auch sexuelle Handlungen von Erwachsenen beziehungsweise über 16-jährigen an und mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren sind strafbar.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafen nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren

Bei Jugendlichen über 16 Jahren ist die sexuelle Betätigung im Regelfall nicht strafbar. Anders ist das wiederum bei sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen, die schon über 16 Jahre alt sind mit Jugendlichen oder Kindern unter 16 Jahren. Hier macht sich die/der Leiter*in strafbar, die/der eine sexuelle Beziehung zwischen ihnen duldet, vergleiche § 180 StGB.

Auch wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, aus dem heraus das Gruppenmitglied zu einer sexuellen Handlung mit seiner Gruppenleiterin oder einem Dritten gezwungen wird (vgl. u. § 174 StGB), werden sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgt.

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuellen Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, des Absatzes 2 Nr. 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 oder mit Absatz 2 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

Alter	unter 14 Jahren	14 bis 17 Jahre	18 bis 21 Jahre	ab 22 Jahre
unter 14 Jahren	verboten*	verboten	verboten	verboten
14 bis 17 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt, mit Einschränkungen**
18 bis 21 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt	erlaubt
ab 22 Jahre	verboten	erlaubt, mit Einschränkungen**	erlaubt	erlaubt

*verboten, aber straffrei, da beide nicht strafmündig

Quelle: vgl. Wilka 2018:116.

**wenn einvernehmlicher Geschlechtsverkehr

Einige Empfehlungen für Ferienfreizeiten:

▪ Gemeinsame Schlafräume

Gemischtgeschlechtliche Schlafräume bei Freizeiten duldet der Gesetzgeber bei Jugendlichen nicht. Wenn Leiter*innen auf einer Freizeit zulassen, dass Jungen und Mädchen in einem gemeinsamen Schlafraum schlafen, können sie in Schwierigkeiten kommen, es sei denn, sie können sich fest darauf verlassen, dass die Kinder oder Jugendlichen keine sexuellen Handlungen vornehmen. Auch Leiter*innen und Teilnehmende, sowie Teilnehmende mit großem Altersunterschied werden getrennt untergebracht. Falls die Unterkunft die getrennten Schlafräume für Leiter*innen und Teilnehmende nicht hergibt, sollten im Ausnahmefall immer mehrere Leiter*innen und Teilnehmende in einem Schlafraum sein.

▪ Gemeinsame Waschräume

Duschen, Toiletten und Waschgelegenheiten sind nach Geschlechtern zu trennen. Wenn es keine getrennten Duschmöglichkeiten für Jungen und Mädchen gibt, muss die/der Gruppenleiter*in für getrennte Duschzeiten sorgen, so dass die Intimsphäre jedes Einzelnen gewahrt bleibt.

▪ Tätigkeiten mit intensivem Körperkontakt

Tätigkeiten mit intensivem Körperkontakt, wie zum Beispiel das Absuchen nach Zecken, müssen im Vorfeld im Leitungsteam und unter den Eltern transparent gemacht werden. Wenn die Reife und die Vertrauensbasis der

Teilnehmenden es zulässt, sollten solche Tätigkeiten unter den Teilnehmenden – getrennt nach Geschlecht – stattfinden. Ist körperlicher Nähe, z. B. beim Trösten in Situationen von Heimweh, nötig, ist dies mit den Kindern zu klären, ob es okay ist. Die Leiter*innen sollten auch auf ihre eigenen Grenzen achten.

- **Bloßstellende Spiele**

Spiele und Aufnahmerituale, die bloßstellen und entwürdigen sind für Freizeiten nicht geeignet. Stattdessen sollte eine vertraute Atmosphäre herrschen, in der die Teilnehmenden sich den Leiter*innen anvertrauen können und auch anonym Feedback geben können.

- **Pornohefte, Smartphones, Videos mit pornographischen Inhalten**

Die Gruppenleiter*innen müssen laut Gesetz einschreiten, wenn in ihrer Gruppe oder auf der Freizeit Pornohefte oder Videos mit pornographischen Inhalten unter den Jugendlichen im Umlauf sind.

- **Verhaltenskodex**

Weitere Aussagen zu diesem Themenkomplex finden Gruppenleiter*innen im Verhaltenskodex des Institutionellen Schutzkonzepts der eigenen Pfarrei oder des eigenen Jugendverbandes. Dieser Verhaltenskodex muss eingehalten werden.

2.6 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Jugendschutzgesetz (Auszug)		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
§4 Aufenthalt in Gaststätten					 erlaubt
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr					 nicht erlaubt
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben					 nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)					 nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege					
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit					
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten					
§9 Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä.					* Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern / dem Vormund.
Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken z. B. Spirituosen					** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.
§10 Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)					Stand: Januar 2018
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J., oder mit Kennzeichnung „Info-“/„Lehrprogramm“					
Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person erlaubt.					

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019⁵): Jugendschutz – verständlich erklärt, S. 49.

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Einige Anmerkungen zu folgenden Paragraphen:

§ 4 Aufenthalt in Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten gestattet, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden oder eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

§ 9 Abgabe von Alkohol

Bei Mixgetränken ist nach dem Jugendschutz zu unterscheiden, ob der enthaltene Alkohol durch Gärungsprozesse (Wein, Bier, Sekt) oder durch Destillation (Branntweine usw.) entstanden ist. Der Anteil in Vol.-Prozent ist nicht entscheidend. Die Abgabe von Mixgetränken mit Alkohol, der durch Destillation entstanden ist, ist generell für unter 18-Jährige verboten.

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren in den Verkehr gebracht werden.

Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG-Nrw)

Das Land NRW hat 2007 ein Gesetz erlassen, das grundsätzlich die Räumlichkeiten, wo geraucht werden darf, einschränkt.

Ziel des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG-Nrw) ist es, Nichtrauchern vor den gesundheitlichen Schädigungen durch Passivrauchen zu schützen. Das Gesetz gilt unter anderem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, ebenfalls in Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft. (vgl. NiSchG-Nrw § 2 Absatz 3 u.4). Darunter fallen auch alle Pfarrheime, Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Häuser der Kinder- und Jugendverbände. In diesen Einrichtungen und auf deren gesamten Grundstücken ist das Rauchen verboten. Orte, für die ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotssymbol „Rauchen verboten“ zu verwenden.

Dass die gesetzlichen Regelungen greifen und umgesetzt werden, dafür haben die Leitungen und Träger der Einrichtungen zu sorgen.

Computerspiele

Es dürfen keine Spiele mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ benutzt werden. Es dürfen nur lizenzierte Originalspiele (keine Raubkopien) gespielt werden, um nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.

Internet

Wenn Gruppenleiter*innen mit Kindern und Jugendlichen im Internet sind, haben die Leiter*innen dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen keinen Zugang zu kinder- und jugendgefährdenden Internetseiten haben.

Informationen für einen sicheren Umgang mit dem Internet gibt es unter:

 www.klicksafe.de

Jugendschutz im Ausland

Als Faustregel kann gelten, dass im europäischen Ausland grundsätzlich keine Schwierigkeiten auftreten, wenn man sich auch dort mindestens an das deutsche Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hält.

Auf jeden Fall muss man sich nach der Rechtsprechung im Reiseland erkundigen. In einigen Ländern sind die Altersgrenzen sogar noch höher.

 www.protection-of-minors.eu

2.7 Praxisempfehlungen für besondere Situationen der Aufsichtspflicht

Damit Gruppenleiter*innen ihre Aufsichtspflicht gut wahrnehmen und mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen sicher unterwegs sind, gibt es hier Praxistipps für Situationen, die in der Jugendarbeit auftauchen können.

Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Kinder- oder Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Dementsprechend müssen alle Vorschriften und Regeln beachtet werden. Gleichzeitig dürfen aber auch die zu beaufsichtigenden Personen nicht gefährdet werden und auf die erhöhten Gefahren des Straßenverkehrs muss Acht gegeben werden. Es gilt ein erhöhtes Maß an Aufsichtspflicht.

Fahrradtouren

Der Tour sollte eine sorgfältige Planung vorangehen, die Erziehungsberechtigten müssen außerdem ihr Einverständnis geben.

Vor der Tour:

- Räder und Fahrer*innen müssen auf Verkehrssicherheit überprüft werden (Bremsen, Licht, sichere Fahrweise etc.).
- Die mitfahrenden Kinder sollten geeignete Kleidung und – auch wenn das Gesetz es nicht vorschreibt – einen Helm tragen.
- Mögliches Gepäck auf dem Gepäckträger muss vor dem Start gut gesichert sein.

Während der Tour:

- Nehmen bis zu 15 Personen an der Tour teil, muss mit mindestens einer Radlänge Abstand hintereinandergefahren werden, erst ab 16 Personen ist es
- erlaubt zu zweit nebeneinander zu fahren (§27StVO). Das gilt allerdings nur dann, wenn der Verkehr nicht behindert wird.
- Sind zu viele Personen in einer Gruppe, ist es sinnvoller mehrere Kleingruppen zu bilden.
- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren, ab 11 Jahren darf nur noch auf der Straße gefahren werden. Im Alter von 9 und 10 Jahren sind beide Varianten erlaubt.
- Es sollten mindestens zwei Leiter*innen bei der Tour dabei sein, einer an der Spitze, der andere am Ende der Gruppe.
- Diese Leiter*innen sollten für die Sicherheit der Gruppe eine Warnweste tragen und sind für die Handzeichen verantwortlich: Der Arm nach rechts oder links deutet das Abbiegen in entsprechender Richtung an, ein erhobener Arm bedeutet „Achtung!“.
- Beim Radfahren in Gruppen ist das Überholen verboten, nur in Notfällen darf die/der vorfahrende Gruppenleiter*in überholt werden.
- Parken und Anhalten ist so erlaubt, dass es niemanden behindert.
- Handys und Smartphones sind auf dem Fahrrad verboten, vom Musikhören per Kopfhörer wird dringend abgeraten.

Wanderungen

Fußgänger müssen generell die Gehwege benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand gehen, wenn dies zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen (§ 25 StVO). Vorn muss die Gruppe mit einer nicht blendenden Leuchte mit weißem Licht abgesichert sein, hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht (§ 27 StVO).

Ein geschlossener Verband, das heißt eine geordnete, einheitlich geführte und als Ganzes erkennbare Personengruppe, läuft auf Straßen, die keinen Gehweg haben, rechts (§ 27 StVO).

Straßen dürfen nur an sicheren übersichtlichen Stellen überquert werden, nicht aber hinter Kurven oder wenn Sichtstörungen bestehen. Der laufende Verkehr darf durch das Überqueren nicht aufgehalten werden, auch deshalb gilt: Am sichersten ist das Überqueren der Straße an Ampeln oder Zebrastreifen.

Für die Wanderung gilt, dass Leiter*innen nicht nur selbst vorbereitet sein müssen, sondern auch die Teilnehmenden auf die Wege und Schwierigkeitsgrad der Wanderung vorbereiten müssen. Sie sorgen auch für die angemessene Überwachung und die Ausstattung mit Verbandszeug.

Sind die Leiter*innen selbst nicht erfahren genug, sollten sie auf (einheimische) Fachkräfte, wie z. B. Wanderführer zurückgreifen.

Trampen

Rechtlich ist Trampen im Rahmen von Jugendarbeit nicht eindeutig geregelt. Da es aber etliche Risiken birgt, empfehlen wir es nicht.

Auto

Kinder unter 1,50 m Körpergröße dürfen nur dann auf dem Beifahrersitz sitzen, wenn die Rückbank bereits voll besetzt ist. Es dürfen nicht mehr Leute mitfahren als Sitze vorhanden sind. Die Anschnallpflicht besteht grundsätzlich.

Baden und Schwimmen

Es bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, damit Kinder am Schwimmen teilnehmen dürfen. Die Leiter*innen müssen prüfen, wer Schwimmer*in beziehungsweise Nichtschwimmer*in ist, entweder durch die Vorlage eines Schwimm-Nachweises oder dadurch, dass die Kinder es zeigen.

Ein Bademeister oder eine DLRG-Überwachung enthebt die Leiter*innen nicht von der Aufsichtspflicht. So müssen die Leiter*innen sich vor dem Schwimmen über Wassertiefe, mögliche Gefahrenquellen, einsehbare Stellen informieren. An nicht bewachten Gewässern, also Badeorte, wo keine professionelle Badeaufsicht ist, sollte immer eine Leitungsperson außerhalb des Gewässers bleiben und das Baden und Schwimmen der Teilnehmer*innen beaufsichtigen.

Die Kinder sollten über die allgemeinen Baderegeln belehrt und ihre Einhaltung überwacht werden:

- Immer unter Aufsicht eines Rettungsschwimmers baden!
- Nicht mit vollem oder leerem Magen baden!
- Vor dem Baden abkühlen!
- Schifffahrtswege, Schleusen und Brückenpfeiler meiden!
- Bei Gewitter niemals baden!
- Das Wasser verlassen, wenn man zu frieren beginnt!
- Nicht in unbekannte oder zu flache Gewässer springen!
- Sumpfige und verwachsene Gewässer meiden!
- Rücksicht auf andere nehmen!
- Nicht aus Spaß um Hilfe rufen!
- Nach dem Baden nasse Badekleidung ausziehen!
- Nicht die eigene Kraft überschätzen!

- Als Nichtschwimmer nur in brusttiefes Wasser gehen!
- Keine Luftmatratzen oder Autoreifen benutzen!
- Als Nichtschwimmer nur zusammen mit Schwimmern baden!

Die Leiter*innen sollten den Ort des Schwimmens gemeinsam betreten und auch wieder verlassen. Zu Beginn und zum Ende sollte durchgezählt werden. Eine weitere Möglichkeit ist auch eine Teilnehmenden-Karte, die die Kinder jedes Mal abgeben, wenn sie ins Wasser gehen und wiederbekommen, sobald sie wieder an Land sind.

Kanu

Auch beim Kanufahren sollten die Leiter*innen überprüfen, ob die Kinder schwimmen können, am besten nehmen nur Kinder mit Schwimmabzeichen teil. Die Schwimmfähigkeit anderer Kinder kann durch Vorschwimmen überprüft werden.

Leiter*innen müssen ebenfalls schwimmen können, sollten die Strecke vorbereitet haben, bzw. kennen und sich mit dem Kanufahren auskennen.

Alle Personen sollten nur mit Schwimmweste ins Boot steigen.

Zelten

Bei der Organisation einer Zeltfreizeit sollten sich Gruppenleiter*innen zunächst folgende Fragen stellen: Wem gehört der Platz? Darf ich hier zelten, wenn der Besitzer die Genehmigung erteilt hat? Denn: Wildes Zelten ist in Deutschland nicht erlaubt. Private Grundstücke müssen außerdem Sanitäreanlagen bieten.

Befindet sich der Zeltplatz eventuell in einem Landschaftsschutzgebiet? Hier sollte man frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Genehmigung sprechen.

Feuerschutz

Der Umgang mit Feuer muss aufgrund des erhöhten Risikos immer verantwortungsvoll gehandhabt werden, die Gefahren für Mensch und Natur müssen den Leiter*innen bewusst sein. Das gilt nicht nur für offenes Feuer, sondern auch für den Umgang mit allen entzündbaren Materialien, Wunderkerzen, Feuerwerk oder Kerzen.

Die Bestimmungen des Feuerschutzes und die Vorgaben zu Abständen zu Wald, Wohngebieten etc. müssen daher unter allen Umständen eingehalten werden. Bei Missachtung droht rechtliche Strafverfolgung. Über Vorschriften je nach Bundesland müssen Leiter*innen sich im Vorfeld informieren.

Von März bis Oktober ist Rauchen im Wald nicht erlaubt, in einigen Bundesländern gilt dieses Verbot ganzjährig, bei erhöhter Waldbrandgefahr ebenfalls. Grillen und Feuer machen ist nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt (weißes Schild mit schwarzem Flammensymbol), Brandbeschleuniger darf dabei nicht genutzt werden.

Zum Feuermachen darf lediglich das Holz gesammelt werden, das bereits auf dem Boden liegt, die Feuerstelle muss außerdem durch Steine oder eine Grasnarbe abgegrenzt sein. Eine Aufsichtsperson muss das Feuer bis zum Erlöschen beaufsichtigen, erst danach darf die Stelle verlassen werden. Löschwasser oder -sand muss bereitstehen.

Ist ein größeres Lagerfeuer bei Veranstaltungen geplant, ist es sinnvoll, die Feuerwehr im Vorfeld zu informieren, sodass sie nicht umsonst ausrückt.

Naturschutz – Draußen im Wald

In Deutschland hat jedes Waldgebiet eine*n Eigentümer*in, entweder Privatpersonen oder staatliche Einrichtungen. Es gilt allerdings das „Allgemeine Betretensrecht.“ Im Bundeswaldgesetz (BWaldG §14,1) steht dazu: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.“

Das gilt allerdings nicht für organisierte Veranstaltungen. Hier kann z. B. die Forstbehörde weiterhelfen.

Man darf die Wege im Wald nicht verlassen oder gesperrte Wege betreten, zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der Tiere und der Landschaft. Genau wie Bäume fällen und Kirschen pflücken können diese Vergehen rechtlich verfolgt werden.

Nächtliche Veranstaltungen im Wald sollten im Vorfeld mit dem Besitzer abgesprochen werden.

Bei Veranstaltungen im Wald ist aus Sicherheitsgründen im Vorfeld außerdem verstärkt auf die Wetteraussichten zu achten.

Naturschutz – Verhalten in der Natur

Nach dem Strafgesetzbuch sind unter Strafe gestellt:

- Wiederholtes Betreten eines fremden Grundstücks, darunter fallen auch nicht eingefriedete Gelände
- Betreten von Äckern, deren Bestellung vorbereitet ist
- Abbrechen von Laub und Zweigen, wenn dadurch ein größerer Schaden entsteht

- Grobe Verunreinigung von Privatwegen
- Betreten von Schonungen und Forstkulturen
- Zerstörung von Ameisenhaufen
- Wildes Zelten

Naturschutz – Fischwilderei

Leiter*innen machen sich strafbar, wenn sie Teilnehmende in öffentlichen Gewässern fischen lassen. Genehmigt wäre das lediglich, wenn die Teilnehmenden einen Fischereischein besitzen würden.

Der Verzehr des Fisches ist in jedem Fall Fischwilderei.

Nachtwanderungen

Generell gilt: Kein Kind sollte zu einer Nachtwanderung gezwungen werden, wenn es im Vorfeld bereits Angst bekundet. Eine Wanderung mit gruseligen Elementen ist nicht unbedingt empfehlenswert, stattdessen sind auch andere spannende Nachtwanderungen möglich.

Ein*e Leiter*in muss am Anfang der Gruppe sein, eine*r am Ende, beide müssen mit Taschenlampen, Handy und Erste-Hilfe-Versorgung ausgestattet sein. Der Weg (der evtl. von den Teilnehmenden alleine zu gehen ist) muss vorbereitet und sicher sein. Auch die Teilnehmenden müssen insofern vorbereitet sein, dass sie wissen, wie sie sich zu verhalten haben.

Die Gruppe muss regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden.

Waffenbesitz

An sich ist das Mitführen von Waffen verboten, so regelt es das Waffengesetz (WaffG). In §3 regelt das Gesetz speziell den Umgang mit Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche. Pfadfindergruppen, die häufig Fahrtenmesser mit sich tragen, sind hier besonders zu bedenken, da auch Messer in bestimmten Fällen als tragbare Waffen gelten. Pfadfinder sollten ihre Fahrtenmesser daher nur in der Gruppe öffentlich tragen, wenn es für Außenstehende erkennbar ist, dass es sich um Pfadfinder handelt.

Mutproben und ähnliche Rituale

Ähnlich wie über Nachtwanderungen sollte auch über Mutproben gut nachgedacht werden. Nicht alle Kinder können damit gut umgehen, zudem bergen sie durchaus

einige Gefahren. Sei es ein nächtlicher Überfall oder eine Entführung, die zivil-, strafrechtlichen und finanziellen Folgen sind zu kalkulieren: So können die Leiter*innen als Ausführende wegen Körperverletzung (§223 StGB) oder Aussetzung (§221 StGB) bestraft werden.

Hygiene- und Gesundheitsschutz

Leiter*innen sowie Köchinnen und Köche haben während einer Freizeit auf Hygiene, Reinlichkeit und Infektionsschutz zu achten. Das bedeutet auch, dass man an der Freizeit nicht teilnehmen darf, wenn man unter bestimmten übertragbaren Krankheiten leidet, z. B. Hepatitis, Masern, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Norovirus oder Läuse. Diese Krankheiten sind beim Gesundheitsamt zu melden.

Vor allem das Küchenteam muss das Infektionsschutzgesetz kennen und anwenden.

Hinweise zum Infektionsschutz bei Ferienmaßnahmen, zum Umgang mit Lebensmitteln und zu den Regelungen der Gesundheitsämter finden sich unter



www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

Notfall

In Notfall- und Krisensituationen geht es darum, sicher und konzentriert zu handeln. Das Wichtigste ist, Ruhe zu bewahren. Damit in solchen Situationen schnell gehandelt werden kann, müssen alle wichtigen Adressen und Ansprechpersonen mit Telefonnummern bei der Vorbereitung festgelegt werden.

Die/ der Gruppenleiter*in sollte eine Ausbildung in Erster Hilfe mitgemacht haben. Dennoch darf sie/ er den Kindern keine Medikamente geben, es sei denn, es liegt dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern mit Dosierungsanweisung vom Arzt vor.

Das Krisenmanagement für den Notfall im Bistum Münster ist beschrieben unter



www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

Sachbeschädigungen

Nimmt ein*e Leiter*in einer oder einem Teilnehmenden Sachen ab, die diese*r nicht mitnehmen darf (z. B. Zigaretten), dürfen diese nicht mutwillig vernichtet werden, da das nach §303 StGB als Sachbeschädigung zählt. Stattdessen muss er diese Gegenstände nach Ende der Veranstaltung oder der Fahrt den Eltern aushändigen.

3. Haftung und Versicherung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können Gruppenleiter*innen, die ihren Gruppenmitgliedern gegenüber zur Aufsicht verpflichtet sind, für Schäden, die durch Minderjährige der Gruppe verursacht worden sind, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

3.1 Unterscheidung von zivil- und strafrechtlichen Folgen

Zivilrecht:

Bei zivilrechtlichen Folgen hat der Geschädigte einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich (Schadensersatz) für Schäden, die infolge von Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind. Es muss geprüft werden, welche Person (Träger oder Gruppenleiter*in) die Aufsichtspflicht nicht korrekt erfüllt hat und damit haftbar ist.

Bei Fragen zur Haftung und zum Schadensersatz ist zu unterscheiden, ob vorsätzlich, leicht fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Strafrecht:

Das Strafrecht soll das Individuum und die Gemeinschaft davor schützen, indem es durch die Androhung von Strafe unerwünschte Taten verhindert oder erfolgte Taten bestraft. Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig. Die Strafverfolgung übernimmt der Staat vertreten durch die Staatsanwaltschaft, die den Sachverhalt durch die Polizei aufklären lässt.

Nun kann die vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung einer anderen Person auch strafrechtliche Folgen haben, wenn zum Beispiel eine Körperverletzung die Folge ist oder ein Diebstahl vorliegt. Im Sinne der Rechtsprechung macht sich die Person, die solch ein Unrecht begeht, strafbar und kann strafrechtlich verfolgt werden. Das Vergehen beziehungsweise die Straftat ist in diesem Fall zu schwer, als dass sie allein durch den bloßen materiellen Schadensersatz wie bei der zivilrechtlichen Haftung beglichen werden kann.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtiges Kriterium für die Beurteilung einer Aufsichtspflichtverletzung, auch für die Höhe des Schadensersatzes, ist die Frage, ob der Gruppenleiter vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig gehandelt hat.

Sobald man ihm nachweisen kann, dass er seine Aufsichtspflicht im ausreichenden Maß erfüllt hat oder der entstandene Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, ist die/ der Gruppenleiter*in nicht haftbar oder schadensersatzpflichtig.

Unterscheidung von Vorsatz leichter und grober Fahrlässigkeit

Ob es sich um einen Vorsatz, eine leichte oder eine grobe Fahrlässigkeit handelt, muss im Einzelfall entschieden werden. Vorsatz bedeutet, dass die/der Gruppenleiter*in den Schadensfall bewusst zugelassen und herbeigeführt hat (Wissen und Wollen), zum Beispiel sie/er gibt einem Jugendlichen unter 14 Jahren Alkohol oder bestraft ein Kind mit Schlägen.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass Gruppenleiter*innen ihre Verantwortung und Sorgfaltspflicht in hohem Maße vernachlässigen, zum Beispiel:

- im Schwimmbad sind sie nicht bei ihrer Gruppe, sondern sonnen sich abseits,
- beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Messern, Feuerwerkskörpern oder ähnlichem sind sie nicht vorsichtig genug,
- beim Spielen in gefährlichen Gegenden wie Steinbruch, Küste oder ähnlichem passen sie nicht besonders auf.

Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Gruppenleiter nicht sorgfältig genug ist:

- im Schwimmbad ist er im Wasser und beobachtet die Gruppe, er kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Er hätte eine zweite Gruppenleiterin mitnehmen sollen.
- beim Geländespiel erklärt er das Spiel und das Gelände und weist die Kinder auf Gefahren und entsprechende Verhaltensregeln hin. Statt während des Spiels herumzugehen und auf die Einhaltung der Regeln zu achten, sitzt er an der abgesprochenen Station. Er hätte eine zweite Gruppenleiterin mitnehmen müssen.

3.2 Wer zahlt den Schaden? – Versicherungen

Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Gruppenverantwortlichen vorliegt, kann es sein, dass er zur Haftung herangezogen wird. Im Regelfall treten Versicherungen ein. Hier muss man unterscheiden zwischen:

1. **Privaten Versicherungen** (meistens der Eltern), die dann gelten, wenn ein Kind/ein Jugendlicher den Schaden selbst zu verantworten hat,
2. **Versicherungen des Trägers** (Pfarrei oder Jugendverband). Hier muss man sich im Einzelfall bei seinem Träger erkundigen. Wichtig sind Haftpflicht-, Unfall- und Fahrzeugversicherungen.
3. **Gesetzliche Versicherung:** Bei Personenschäden sollte auch eine Unfallmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Weitere Hinweise dazu unter



www.vbg.de

Nicht durch den Träger versichert sind:

- Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden, dazu zählen schon solche
- infolge nicht ordnungsgemäßer Beleuchtung, Bereifung, Bremsen eines Fahrzeuges und natürlich Alkoholgenuß des Fahrers.
- Haftpflicht- und Kaskoschäden auf Fahrten bis zu dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, wenn diese nicht zur Veranstaltung selbst gehört.
- Krankheiten bei Reisen in Länder, die kein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik abgeschlossen haben. Hier kann man den Teilnehmenden empfehlen, privat eine Reisekrankenversicherung abzuschließen.
- Verlust oder einfacher Diebstahl (kein Einbruch) von Gegenständen auf Ferienfreizeiten. Hier hilft nur eine Reisegepäckversicherung.
- Beschädigung von gemieteten, geliehenen oder gepachteten Gegenständen, die sogenannten Obhutschäden, für die keine Haftpflichtversicherung aufkommt.
- Schäden, die Aufsichtsbedürftige den Aufsichtführenden zufügen.

3.3 Versicherungsschutz im Bistum Münster

Hinweise zum Versicherungsschutz im Bistum Münster erhalten:

- Verbandsgruppen bei ihrem örtlichen Träger oder beim Diözesanbüro des Jugendverbandes
- Gruppen aus Pfarreien bei ihrem kirchlichen Träger (Pfarrei/ Pfarrbüro)

Eine Übersicht zum Versicherungsschutz ist zu finden unter



www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

4. Urheberrecht und Datenschutz

4.1 Urheberrecht

Verwertungs- und Nutzungsrecht:

Werke aus den Bereichen Musik, Literatur, Film, Bild und Kunst genießen Schutz durch das Urheberrecht. Zunächst hat alleinig die Urheberin oder der Urheber das Recht, das eigene Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen (Verwertungsrecht).

Der/die Urheber*in kann andere Personen durch einen Vertrag das Recht einräumen, das Werk in einer bestimmten Weise zu nutzen (Nutzungsrecht). Sobald also ein Werk öffentlich genutzt wird, müssen die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt werden.

GEMA:

Demnach ist auch die Nutzung eines Musikstückes durch die Wiedergabe oder sogar die Aufführung durch eine Band oder einen Chor nur mit Zustimmung der Urheber*innen möglich. Hier hat die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) die Aufgabe übertragen bekommen. Sie wacht darüber, dass bei allen abgespielten Liedern ein angemessenes Honorar für die Künstler*innen abgeführt wird.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), zu dem auch das Bistum Münster gehört, hat einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen. In diesem Rahmenvertrag ist geregelt, welche Veranstaltung melde- und/oder vergütungspflichtig sind. Um hinsichtlich des Einzelfalls Sicherheit zu erlangen, sollte der Kontakt zu GEMA aufgenommen werden. Die Kontaktdaten lauten:

GEMA Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Tel. 030 58858999, kontakt@gema.de
 www.gema.de

Weitere Fragen und Informationen zum Umgang mit dem Urheberrecht:

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Daniel Frinken
E-Mail: Frinken@bistum-muenster.de
Tel.: 0251 495-445

4.2 Recht am eigenen Bild

Laut § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) dürfen „Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz umfasst auch das Recht, die Darstellung der eigenen Person anderen gegenüber selber zu bestimmen. Wer fotografiert werden soll, muss somit gefragt werden, ob er oder sie das auch möchte.

Gerade bei Veranstaltungen oder Ferienfreizeiten möchten Gruppen ihre Erlebnisse später mit einer Bildergalerie im Netz dokumentieren oder in der Presse darüber berichten. Dabei gilt folgendes zu beachten:

Grundsatz: Einwilligung zur Veröffentlichung

Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollten sich die Verantwortlichen bereits im Vorfeld die Einwilligung zur Veröffentlichung einholen. So kann man im Anmeldeformular einen Passus aufnehmen, der das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos gestattet. Bei Kindern müssen die gesetzlichen Vertreter (in der Regel: die Eltern) einwilligen, bei Erwachsenen die Teilnehmenden selber. Bei Jugendlichen, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, empfehlen wir die Einwilligung grundsätzlich doppelt einzuholen: von den Jugendlichen und deren Eltern.

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung (§ 23 Abs.1 KUG)

- **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte**
Bei der Berichterstattung über Vorgänge von zeitgeschichtlichem (von allgemeinem gesellschaftlichem) Interesse ist es erlaubt, Personen abzubilden, die an diesen Ereignissen beteiligt sind.
- **Personen als Beiwerk**
Hier steht nicht die Person im Vordergrund des Bildes, sondern ein Ort, als ein Raum, ein räumlicher Bereich oder eine Landschaft.
- **Personen innerhalb einer Versammlung (öffentliche Veranstaltung)**
Wenn Menschen an Versammlungen (z.B. Gemeindefest, Jugendtag, Wallfahrt...), Aufzügen u.ä. Veranstaltungen teilnehmen und dabei fotografiert werden, geben Sie damit bis zu einem gewissen Grad ihre Individualität auf und reihen sich in das Gesamtgeschehen ein, in dem ihre Persönlichkeit keinen nennenswerten Rolle spielt. Sie dürfen ohne besondere Einwilligung veröffentlicht werden. Allerdings nur im entsprechenden Kontext.

Empfehlung ist, auf den entsprechenden Veranstaltungen mit Hinweisschildern auf die Fotoaufnahmen hinzuweisen und auf diesen zu informieren, wo die Fotos ggfs. veröffentlicht werden. Ein Muster steht im Internet unter  www.bistum-muenster.de/datenschutz_Muster

- Keine Sonderregelung für Gruppenfotos
Oft hört man die Meinung, bei Gruppenfotos von mehr als sieben Personen brauche man keine Einwilligung der Abgebildeten. Das ist so nicht richtig. Es kommt nicht auf die Anzahl der Abgebildeten an, sondern auf die Erkennbarkeit jeder einzelnen Person.

Personenfotografie kann strafbar sein

Im Fotorecht wird zwischen drei verschiedenen **Persönlichkeitssphären** unterschieden: der öffentlichen Sphäre, der Privatsphäre und der Intimsphäre. Während jeder Mensch selbst entscheiden kann, inwieweit er Aufnahmen in seiner Privatsphäre zulassen möchte, sind Bilder aus der Intimsphäre eines Menschen (z.B. in der eigenen Wohnung, im eigenen Garten, in der Umkleidekabine) absolut tabu und stellen unter bestimmten Umständen sogar einen Straftatbestand dar. Dass man zum Beispiel in einem Gemeinschaftsduschhaus keine Fotos macht, dürfte einleuchtend sein. Schwierig wird es dort, wo die Grenzen zwischen den Sphären nicht eindeutig zu ziehen sind, beispielsweise bei Fotos im Inneren von Schlafzelten. Hier sollte man mit äußerster Behutsamkeit vorgehen und im Zweifelsfall lieber einmal zu viel nachfragen als zu wenig.

Ein weiterer wichtiger Schutzbereich ist die **Hilflosigkeit von Personen**, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder aufgrund äußerer Einflüsse nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zu äußern und sich so zu verhalten und sich gegen das Fotografiert-Werden zu wehren (z. B. Bewegungsunfähige, Ohnmächtige, Betrunkene).

Bestraft wird auch, wer unbefugt eine Bildaufnahme einer anderen Person, „die geeignet ist, dem **Ansehen der abgebildeten Person** zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht“ (§ 201a Abs. 2 StGB).

Ebenso bestraft wird, wer eine Bildaufnahme von einer noch nicht volljährigen Person macht bzw. herstellt und diese **gegen Entgelt anbietet** bzw. verkauft oder von Dritten käuflich erwirbt (§ 201a Abs. 3 StGB).

Empfehlung für die Praxis:

Die Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte etc. gelten auch für das Internet. Daher gilt es für sämtliche Texte und Abbildungen die Urheberrechte als auch die Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Insgesamt sind die Richtlinien des Persönlichkeitsrechtes sehr allgemein gefasst. Wie einzelne Regelungen konkret interpretiert werden, ist in aller Regel eine Sache der Gerichte. Das schafft Spielräume ebenso wie Unsicherheiten. Im Zweifel hilft der gesunde Menschenverstand: Würde ich mich in einer bestimmten Situation gerne fotografieren lassen wollen? Falls nein: Kamera runter! Gleiches gilt bei der Auswahl der Bilder bevor man sie ins Netz stellt oder weiterleitet: Wird jemand bloßgestellt, dann von einer Veröffentlichung absehen!



www.bistum-muenster.de/datenschutz_Muster

4.3 Datenschutz

Anliegen des Datenschutzes

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. Der Datenschutz schützt damit die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das bedeutet: man selbst darf entscheiden, welche Informationen über einen selbst wie verwendet werden; andere dürfen nicht einfach mit meinen Daten machen, was sie wollen.

Um diesen Grundrechtsschutz umzusetzen, haben die Gesetzgeber des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gewählt. Damit ist zunächst jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten verboten, außer es gibt dafür eine rechtliche Grundlage. Die bekannteste ist davon die Einwilligung, also die Bestätigung der betroffenen Person, dass ihre Daten zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen.

Auf EU-Ebene gilt die Europäische-Datenschutz-Grundverordnung. Im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) Anwendung. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, darf die katholische Kirche dieses eigene Gesetz erlassen. Allerdings achtet das Kirchliche Datenschutzgesetz die Europäische Datenschutzgrundverordnung und steht mit dieser im Einklang.

Das Kirchliche Datenschutzgesetz gilt für alle kirchlichen Rechtsträger. Das bedeutet, dass auch Gruppenleiter*innen einer Pfarrei oder eines Jugendverbandes dieses Gesetz beachten müssen.

Personenbezogene Daten

Unter personenbezogenen Daten versteht man sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (Mann, Frau, Kind, Jugendlicher) beziehen. Bestimmbar ist eine Person dann, wenn man sie, auch ohne, dass man ihren Namen kennt, aufgrund bestimmter sonstiger Hinweise zum Beispiel anhand des Geburtsdatums oder des Wohnortes, eindeutig identifizieren kann.

Personenbezogene Informationen sind z. B. Name, Familienstand, Zahl der Kinder, Geschwister, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Größe, Augenfarbe, Nationalität, Geburtsdatum, Schul- und Berufsausbildung, Beruf, Geschlecht, politische Anschauung, Religionszugehörigkeit, persönliche Interessen, Mitgliedschaften sowie Teilnahme an Reisen, Freizeiten, Seminaren und Veranstaltungen, bestehende Allergien.

Auch das Foto einer Person ist ein personenbezogenes Datum.

In der Kinder- und Jugendarbeit werden personenbezogene Daten vor allem in Form von Anmeldungen zu Gruppenstunden und Ferienfreizeiten verarbeitet, als auch bei Fotos und Videos, die bei Aktionen erstellt werden.

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung umfasst alles, was man mit Daten machen kann, wie z. B. das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung der Veränderung, das Abfragen, die Verwendung, jede Art der Datenweitergabe aber auch das Löschen und Vernichten von Daten.

▪ Erhebung von personenbezogenen Daten

Vor oder bei der Erhebung der Daten müssen die Betroffenen informiert werden, welche Daten verarbeitet werden, welche Rechte sie haben und was mit den Daten getan wird.

Dazu erstellt man am besten ein Informationsschreiben, welches zusammen mit der Anmeldung zur Gruppenstunde oder Ferienfreizeit an die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen als Hinweis auf die Informationspflichten nach § 15/16 des KDg, ausgehändigt wird. Ein Muster für ein solches Informationsschreiben kann über folgende Internetseite abgerufen werden. Dieses muss auf die eigene Situation angepasst werden.

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§7 (1) KDG gibt vor, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt es, die folgenden Grundsätze zu beachten.

Die Daten müssen

- a) auf **rechtmäßige** und **nachvollziehbare** Weise **erhoben** werden,
- b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden,
- c) dem **Zweck angemessen** und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein,
- d) **sachlich richtig** und erforderlich auf dem **neuesten Stand** sein,
- e) in einer **angemessenen Form gespeichert** werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten **gewährleistet**.

Empfehlungen für die Praxis der Jugendarbeit:

1. Bevor Daten erhoben werden, sollte geprüft werden, welche Daten erhoben werden müssen und welche nicht gebraucht werden.
2. Vor der Anmeldung zur Ferienfreizeit oder sonstigen Aktion muss überlegt werden, wer die Daten verwalten und wie dies geschieht.
3. Die Daten dürfen nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Ausübung der Tätigkeit benötigen, d. h. nicht alle im Team brauchen alle Daten.
4. Die Daten dürfen nicht offen rumliegen, sondern sollten weggeschlossen werden.
5. Die Weitergabe von Informationen über einen E-Mail Verteiler sollte immer als Blindkopie geschehen.
6. Die Daten müssen nach Ablauf der Veranstaltungen, d. h., wenn sie nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden.

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Alle, die verantwortlich für personenbezogene Daten sind, müssen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, welches z. B. auf Anfrage der

Aufsichtsbehörde offengelegt und entsprechend vorgehalten werden muss. In der Regel wird dieses Verzeichnis, in welchem alle Arbeitsprozesse mit personenbezogenen Daten dargestellt sind, in einem Datenschutzmanagementsystem (Bsp.: KDG-Desk) abgelegt. Diese Aufgabe wird oftmals vom Pfarrbüro/Diözesanbüro übernommen. Dies muss mit dem zuständigen Büro geklärt werden.

Das Verzeichnis ist aktuell zu halten und alle zwei Jahre anzupassen. Dieses Verzeichnis dient der Dokumentation der Verarbeitung, damit zum Beispiel im Falle einer Anfrage auch Auskunft darüber gegeben werden kann, wie mit den personenbezogenen Daten einer bestimmten Person umgegangen wurde.

▪ Datengeheimnis

Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben werden, d. h. bei einer Ferienfreizeit nur für die Ausübung der Aufsichtspflicht während der Ferienfreizeit.

Daten dürfen nicht an Unbefugte weitergeben werden, d. h. nicht an bekannte oder Freunde oder Personen, die zum Beispiel nichts mit der Ferienfreizeit zu tun haben. Auch nach Beendigung der Tätigkeit, d. h. nach der Ferienfreizeit, dürfen die Daten oder die Informationen, die man bei Durchsicht der Daten gewonnen hat, nicht weitergeben werden.

Eine entsprechende Verpflichtung auf das Datengeheimnis sollte schriftlich erfolgen.

Welche Rechte haben betroffene Personen?

Betroffene Personen haben gegenüber den Verantwortlichen zahlreiche Rechte, unter anderem

- das Recht auf Auskunft (§ 17 KDG)
- das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG)
- das Recht auf Lösung (§ 19 KDG)
- das Recht auf Einlegung eines Widerspruchs (§ 23 KDG).

Sollte eine betroffene Person ihr Recht einfordern, musst man in Abstimmung mit dem Träger unmittelbar tätig werden.

Datenschutzbeauftragte und Datenschutzaufsicht für das Bistum Münster

Unter bestimmten Voraussetzungen muss der Träger einen eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen, der entsprechende Fachkunde nachweisen kann.

- Die einzelnen Jugendverbände haben ihre eigenen Datenschutzbeauftragten. Die genauen Kontakte sind bei den Diözesanstellen der Jugendverbände zu erfragen.
- Datenschutzbeauftragte für Kirchengemeinden und angeschlossene Einrichtungen im Bistum Münster:
Christel Dierkes; Telefon: 0251 495-17056;
E-Mail: Datenschutz-Kirchengemeinden@bistum-muenster.de
- Datenschutzbeauftragter für das Bischöfliche Generalvikariat und die unselbstständigen Einrichtungen im Bistum Münster:
Rainer Timmerhinrich; Telefon: 0251 495-17055;
E-Mail: Datenschutz-Bistum@bistum-muenster.de

Für die Überwachung und Prüfung des kirchlichen Datenschutzes ist die **Datenschutz-aufsicht, das Katholische Datenschutzzentrum (KDSZ)** zuständig. In Deutschland gibt es insgesamt fünf solcher Stellen. Diese dienen auch als Beschwerdestelle für Betroffene. Die Datenschutzaufsichtsstelle für das Bistum Münster ist:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdÖR)
Brakeler Hellweg 144
44309 Dortmund
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

5. Empfehlungen zum Einsatz von Gruppenleiter*innen

Ob jemand für die verantwortungsvolle Leitung einer Gruppe geeignet ist und eingesetzt werden kann, hat allein der Träger zu entscheiden. Er wählt die Gruppenleiter*innen aus, sorgt für deren Qualifizierung und Begleitung während der Tätigkeit in der Jugendarbeit.

5.1 Fortbildungen

Wir empfehlen allen, die verantwortlich eine Gruppe mit Kindern und Jugendlichen leiten wollen, an folgenden Fortbildungen teilzunehmen:

1. **Ausbildungskurs Gruppenleitung** von 40 Zeitstunden für Jugendliche ab 16 Jahren mit einer integrierten sechsstündigen **Präventionsschulung** zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“, die alle ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit des Bistums Münsters machen müssen und
2. einem **Erste-Hilfe-Kurs** von 9 Unterrichtsstunden.

Die Jugendverbände im BDKJ und die Regionalbüros der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bieten diese Ausbildungen mehrmals im Jahr an. Sie haben darüber hinaus vielfältige praxisorientierte Fortbildungen, die bei der Verlängerung der Juleica nach drei Jahren und zur Auffrischung der Präventionsschulung nach fünf Jahren angerechnet werden können.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Durch das Bundeskinderschutzgesetz sind Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Damit sollen Menschen, die wegen Sexualdelikten in den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Das erweiterte Führungszeugnis kann entweder beim Amt oder online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Laut § 72a SGB VIII müssen die Jugendämter sicherstellen, dass bei einem freien Träger der Jugendhilfe, zum Beispiel in einer Pfarrei oder einem Jugendverband, keine Personen tätig sind, die wegen Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelikte verurteilt wurden.

Wo muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

Die Pfarrei oder der/die Vorsitzende des Jugendverbandes vor Ort sind dafür zuständig, die Führungszeugnisse einzusehen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Unter bestimmten Umständen kann die Einsichtnahme von den Zuständigen auch an andere Personen übertragen werden.

Wichtig ist: Das Führungszeugnis wird nicht abgegeben, sondern nur vorgezeigt. Der Verantwortliche dokumentiert dann, dass sie/ er das Führungszeugnis gesehen hat und es keine einschlägigen Verurteilungen aufgewiesen hat.

Da es sich bei dem erweiterten Führungszeugnis um ein Dokument mit sensiblen Daten handelt, gibt es bei der Einsichtnahme einige datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

5.3 Juleica

Was ist eine Juleica?

- Die Juleica ist eine bundesweite Jugendleiter*innencard.
- Sie ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.
- Sie bestätigt, dass Jugendliche ehrenamtlich tätig und nach Qualitätsstandards ausgebildet sind.

Warum ist eine Juleica sinnvoll?

- Die Juleica weist Jugendliche als qualifizierte*n Gruppenleiter*in aus.
- Mittlerweile nutzen viele Kommunen die Juleica als Qualifizierungsnachweis und damit als Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Juleica kann deutschlandweit als Jugendherbergsausweis genutzt werden.
- Weitere Vergünstigungen findet man auf der Internetseite.

Was braucht man, um die Juleica online zu beantragen?

1. Kopie des Nachweises über die ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Kopie der Teilnahmebescheinigung über eine Gruppenleiter*innenschulung von mindestens 35 Zeitstunden.
3. Kopie eines gültigen Erste-Hilfe-Scheins von 9 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten.
4. Einen ausgefüllten Onlineantrag (inkl. Foto).

Wichtig: Erst wenn alle Unterlagen bei der unten genannten Stelle vorliegen, wird der Antrag bestätigt und die Juleica bestellt. Sie ist drei Jahre gültig.

Was braucht man zur Verlängerung der Juleica nach Ablauf der Gültigkeit?

1. Kopie des Nachweises über die ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Kopie der Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildung für Gruppenleiter*innen von mindestens 8 Zeitstunden.
3. Kopie eines Nachweises einer Auffrischung an Erste Hilfe, die z. B. von den Maltesern und dem DRK angeboten werden.
4. Einen ausgefüllten Onlineantrag (inkl. Foto).

Beantragung und weitere Informationen

 www.juleica.de

und

Regionalbüro Mitte, Regionalbüro Ost oder Regionalbüro West der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat

 www.bistum-muenster.de/jugend

 www.bistum-muenster.de/regionalbuero-mitte

 www.bistum-muenster.de/regionalbuero-ost

 www.bistum-muenster.de/regionalbuero-west

Diözesanstelle der Jugendverbände im Bistum Münster

 www.bdkj-muenster.de

Literatur

Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj), Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Jugendhaus Düsseldorf e.V. (2019): *Arbeits-hilfe Datenschutz*, Düsseldorf: afj, BDKJ, JHD.

Borsutzky, Andreas (2010): *Rechtsfragen in der Jugendarbeit*, Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019⁵): *Jugendschutz – verständlich erklärt*, www.bmfsf.de

Mayer, Günter (2011⁵): *Aufsichtspflicht Haftung Versicherung für Jugendgruppenleiter*, Regensburg: Walhalla Verlag.

Rieger, Bärbel/ Wagner, Oliver (2011): *Im Auge behalten. Rechtliche und versicherungstechnische Tipps*, Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg.

Schilling, Johannes (2010³): *Rechtsfragen in der Jugendarbeit: Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele*, München: Juventa Verlag München.

Wilka, Wolfgang (2018²): *Recht – gut informiert sein. Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit*, Stuttgart: buch+musik ejw-service gmbh.

7. Kontakte und weitere Informationen

Für die katholische Jugendarbeit im Bistum Münster gibt es viele verschiedene Servicestellen, bei denen man sich zu den vielfältigen Fragen und Themen dieses Heftes beraten und unterstützen lassen kann.



Bischöfliches Generalvikariat Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Rosenstr. 17, 48143 Münster

Telefon: 0251 495-443

E-Mail: jugend@bistum-muenster.de

Internet: www.bistum-muenster.de/jugend

mit den drei Regionalbüros



www.bistum-muenster.de/regionalbuero-mitte



www.bistum-muenster.de/regionalbuero-ost



www.bistum-muenster.de/regionalbuero-west



BDKJ Diözese Münster e.V.

Rosenstr. 17, 48143 Münster

Telefon: 0251 495-438

E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de

Internet: www.bdkj-muenster.de

und alle Katholischen Jugendverbände des BDKJ

 www.bdsj-bruderschaften-dvmuenster.de

 www.caj-muenster.de

 www.dpsg-muenster.de

 www.djk-sportjugend-muenster.de

 www.kjg-muenster.de

 www.kljb-muenster.de

 www.kolpingjugend-ms.de

 www.malteserjugend-muenster.de

 www.psg-muenster.de

 www.schoenstattmjf.de

